

BUND NRW e.V.
(Kreisgruppe Aachen-Land)
Udo Thorwesten
Schnitzelgasse 74
52499 Baesweiler
Telefon: 0177 3320807
Mail: udo.thor@online.de
Datum: 11.08.2023

Stadt Stolberg
Abt. III/61.1
Frau Dürler
Frankentalstraße 16
52222 Stolberg

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB; B-Plan Nr. 170, 1. Änderung „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ und 115. FNP-Änderung in Stolberg-Mausbach
- Ihr Schreiben an: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen, vom 15.06.2023, AZ.: So
- **Stellungnahme des BUND-Landesverbands NRW zur Aufstellung des Az. Landesbüro der Naturschutzverbände: AC-535/17**

Guten Tag Frau Dürler,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND)/- Landesverband NRW- nehme ich zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

ALLGEMEIN:

- Die Stadt Stolberg beabsichtigt die Aufstellung bzw. die Erweiterung des Bebauungsplangebietes Nr. 170, 1. Änderung „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ und 115. FNP-Änderung in Stolberg-Mausbach mit einer Fläche von ca. 4,53 ha. Der Planbereich liegt in einem Grünlandkorridor, der sich durch eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion, sowie eine hohe Biotopqualität auszeichnet. Insbesondere das artenreiche Dauergrünland bietet zahlreichen Tieren wie Steinkauz, Feld- und Wiesenvogelarten und Fledermäusen ein reichhaltiges Nahrungshabitat, sowie im Umfeld Lebens- und Brutmöglichkeiten.

Landschaftsplan IV „Stolberg-Roetgen“

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) IV ist das Planungsgebiet des Bpl. Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ bis auf einen Streifen entlang der Gressenicher Straße enthalten. Entgegen der Darstellung in der Begründung zum B-Plan ist nur ein schmaler Streifen südöstlich der Straßenbebauung als EZ 7 dargestellt und nicht auf einer bedeutsamen Fläche. Somit ist auch dem Bebauungsplan nicht schon im Vorfeld in großen Teilen zuge-

stimmt worden. Vielmehr resultiert das EZ 7 aus Restflächen der bisher nicht in Anspruch genommenen rechtsverbindlichen FNP-Darstellung. Der größte Flächenanteil liegt im ungeschützten Aussenbereich nordwestlich und südöstlich des Feldweges. Ein Streifen am südöstlichen Rand liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2.-2 „LSG zwischen Mausbach, Gressenich und Schevenhütte“.

Aufgrund der aktuellen Flächensituation ist daher die Erhaltung der Flächen südöstlich des Feldweges einer Inanspruchnahme vorzuziehen.

KLIMA:

Die vorhandenen Grünlandflächen sind aus Klimaschutzgründen zu erhalten, auch zur Minderung der sommerlichen Hitzeprobleme. Dazu ist auch die West-Ost-Ausrichtung wichtig für einen ungehinderten Durchlüftung durch die überwiegenden Westwinde.

Die Pflanzung von Obstgehölzen ist zwar bedingt positiv für das kleinräumige Klima zu werten, erfüllt jedoch aufgrund der langen Wachstumszeit erst in 15 bis 20 Jahren eine relevante Wirkung.

Es fehlen hingegen Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser. Hierdurch können Mulden und Rigolen der Grundwassererneuerung und Biodiversität nutzen. Auch die dort lebenden Tiere könnten von Feuchtwiesenflächen und temporären Gewässern profitieren.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT:

Die angesprochenen Maßnahmen z.B. zur gärtnerischen Nutzung und zum Verbot von Schotterflächen in Vorgärten sind weder wirkungsvoll, noch dauerhaft kontrollierbar bzw. zu sichern. Der Ausschluss sperrender Schichten ist nach Fertigstellung der Häuser nicht mehr festzustellen. Auch die Umwandlung der „Vorgärten“ zu temporären bzw. dauerhaften Stellplätzen kann letztendlich nicht verhindert werden. Eine Grünvernetzung über Vorgärten, auch durch ggf. Heckenstrukturen ist praktisch wirkungslos, da die Störfaktoren und Trenneffekte durch bauliche Einrichtungen und den anthropogenen Faktor überwiegen. Solche Festsetzungen gleichen keinen Eingriff in intakte Landschaft wirkungsvoll aus.

ENTWÄSSERUNG:

Siehe auch Ausführung unter „Klima“.

BIOTOPVERBUND:

Die geplante Bebauung führt dauerhaft zur Teil-Zerstörung der örtlichen Dauergrünlandflächen. Auch fehlen Hinweise, wer künftig die große Anzahl der Obsthochstämme pflegt und *wie / wann darunter beweidet und/oder gemäht wird.*

ARTENSCHUTZ:

Die in Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen sind von großer Bedeutung für Fledermäuse, Eulen, Käuze und viele andere Säuger und Insekten. Es fehlen Daten, wann und wie oft örtliche Kartierungen für bestimmte planungsrelevante und auch nicht relevante Tierarten erfolgt sind. Auch die Aussage, dass bestimmte Beleuchtungskörper, die nur nach unten abstrahlen bzw. „gekoffert“ sind, Beeinträchtigungen von Fledermäusen ausschließen, sind nichtzutreffend. Es kommt auf die Art der LED-Beleuchtungskörper und deren Lichtwellenlänge bzw. Intensität an. Dazu gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die anzuwenden sind. Das grell weiße Licht kann bei den lichtempfindlichen Mausohren zur dauerhaften Vergrämung führen.

Ergebnis der Stellungnahme:

Als Fazit der geplanten baulichen Erweiterung südöstlich der Gressenicher Straße in Mausbach bleibt kritisch festzuhalten, dass dort wertvolle Biodiversität zugunsten von baulicher Erschließung geopfert werden soll. Auch die klimatischen Aspekte werden soweit relativiert, dass zumindest der Anschein erweckt wird, dass dieser Eingriff für die Biodiversität in Mausbach wenig Beeinträchtigung darstellt.

Der BUND lehnt daher die geplante Erschließung des BPl. 170 südöstlich des Wirtschaftsweges parallel der Gressenicher Straße ab.

HINWEIS:

Bitte übermitteln Sie Ihre Entscheidung im Verfahren den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.

Freundliche Grüße



Udo Thorwesten